

Kammergericht
Strafsenat

Eingang 25.08.26

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

2

Herrn
Dmitry Bagrash
Justizvollzugsanstalt Heidering
Gef.-Buch-nr. 327/25/7
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

für Rückfragen:

Telefon: 030 9015-2381

Telefax: 030 9015-2295

Zimmer: 356

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle

zusätzlich Do.: 15.00-18.00 Uhr

-bevorzugt für Berufstätige-

Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur
über den Eingang Kleistpark möglich.

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 Ws 111/26

176 Js 4/22 V

Datum

19.08.2026

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen
Dmitry Bagrash

Sehr geehrter Herr Bagrash,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schütz, JBesch

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in
Papierform.

Hausanschrift

Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowsbr. (U2), U-Bhf.
Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,
187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1) (Diese Angaben sind
unveränderlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kostenverrechnungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PSBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 9015-0
Telefax:
030 9015-2200

Eingang 25.08.26

Kammergericht

Az.: 2 Ws 111/26

176 Js 4/22 V Generalstaatsanwaltschaft Berlin

589f StVK 86/26 Landgericht Berlin I

176 Js 4/22 V Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Dmitry Bagrash,

geboren am 9. Mai 1968 in Moskau/Russische Föderation,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Heidering Gef.-Buch-nr. 327/25/7

hat das Kammergericht - 2. Strafsenat - am 18. August 2026 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I - Strafvollstreckungskammer - vom 24. Juni 2026 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die auch durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, auf seine Kosten verworfen.

Ergänzend - insbesondere zum weiteren Vorbringen des Verurteilten und zu dessen Beschwerdebegründung - bemerkt der Senat:

1. Es begegnet hier keinen rechtlichen Bedenken, dass die Strafvollstreckungskammer kein Sachverständigengutachten nach § 454 Abs. 2 StPO eingeholt hat. Angesichts der vom Landgericht dargestellten Umstände lag die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung völlig fern und erschien als ernsthafte Alternative zur Fortdauer der Strafhaft von vornherein ausgeschlossen (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 29. Januar 2026 - 5 Ws 228/25 mwN).

2. Ausweislich des Vermerks über den Anhörungstermin am 24. Juni 2026, an dem auch ein Ver-

treter der Generalstaatsanwaltschaft teilnahm, wurden der eine Reststrafenaussetzung ablehnende Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und die dem zugrunde liegenden Überlegungen mit dem Verurteilten erörtert. Ein Gehörsverstoß durch das Landgericht, der im Übrigen mit Blick auf die Pflicht des Beschwerdegerichts zur eigenen Sachentscheidung (§ 309 Abs. 2 StPO) durch das Vorbringen des Verurteilten im Beschwerderechtszug behoben wäre (vgl. Löwe-Rosenberg/Claus, StPO, 28. Aufl., § 33a Rn. 15 aE mwN), liegt ersichtlich nicht vor.

3. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 Abs. 1 GVG) gilt für Anhörungen im Strafvollstreckungsverfahren nicht (vgl. Senat, Beschluss vom 14. Januar 2019 - 2 Ws 159/18, BeckRS 2019, 1789 Rn. 18; MüKo-StPO/Kulhanek, 2. Aufl., § 169 GVG Rn. 4 mwN).

Herb

Kupferschmidt

Hollering



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.08.2026

Schütz, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig